



Urlaubs- und Absenzenreglement

Reglement über Gewährung von Urlauben und
Umgang mit Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Version 1.2

-
- Vom Schulrat vorberaten am 17. Februar 2020.
 - Vom Gemeinderat erlassen am 21. April 2020.
 - Fakultatives Referendum vom 11. Mai 2020 bis 19. Juni 2020.
 - In Anwendung ab 1. August 2020.



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen¹ und Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil folgendes Reglement:

I. Begriffe

Urlaub	<i>Art. 1.</i> Urlaub ist das rechtzeitig bewilligte Fernbleiben vom Unterricht oder von Schulanlässen.
Absenz	<i>Art. 2.</i> Als Absenz gilt das Fernbleiben vom Unterricht von einer oder mehreren Lektionen ohne vorgängig bewilligten Urlaub.

II. Gewährung von Urlaub

Gründe	<i>Art. 3.</i> Die zuständige Instanz ² kann aus folgenden Gründen Urlaub bewilligen: a) bei Hochzeit einer nahen Bezugsperson; b) bei Todesfall und Beerdigung einer nahen Bezugsperson; c) für hohe religiöse Feste, während höchstens zweier Halbtage pro Schuljahr; d) für Arzttermine, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können; e) für Vereinsaktivitäten und Wettbewerbsteilnahmen.
Ferien	<i>Art. 4.</i> Für zusätzliche Ferien und Ferienverlängerungen wird in der Regel kein Urlaub gewährt.
Entscheid	<i>Art. 5.</i> Die zuständige Instanz ² entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie kann weitere Gründe in Absprache mit der vorgesetzten Stelle zulassen.
Frei verfügbare Schulhalbtage	<i>Art. 6.</i> Gemäss Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz ³ können Eltern das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. Die Mitteilung muss spätestens zwei Schultage vorher bei der Lehrperson eintreffen. Die beiden Halbtage können auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden. Die beiden Halbtage lassen sich nicht über mehrere Schuljahre ansparen.

¹ sGS 151.2; Gemeindegesetz (abgekürzt GG)

² Siehe Artikel 8 dieses Reglements

³ sGS 213.1; Volksschulgesetz (abgekürzt VSG)



III. Vorgehen und Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben

Zeitpunkt des Gesuchs	<i>Art. 7.</i> Das Urlaubsgesuch ist spätestens einzureichen für Urlaube: a) bis zu zwei Halbtagen, eine Woche vor Urlaubsbeginn; b) bis zu zehn Halbtagen, vier Wochen vor Urlaubsbeginn; c) von mehr als zehn Halbtagen, sechs Wochen vor Urlaubsbeginn.
Zuständigkeit	<i>Art. 8.</i> Die Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben liegt a) bei der Lehrperson für Gesuche bis zu zwei Halbtagen, ausgenommen Urlaube unmittelbar vor und nach Ferien und Feiertagen; b) bei der Schulleitung für Gesuche von drei bis zehn Halbtagen oder für Urlaube unmittelbar vor und nach Ferien und Feiertagen; c) beim Schulrat für Gesuche von über zehn Halbtagen.

IV. Absenzwesen

Erkundigungspflicht der Lehrperson	<i>Art. 9.</i> Ist eine Schülerin oder ein Schüler 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse eingetroffen, ruft die Lehrperson die Eltern an und erkundigt sich nach dem Verbleiben des Kindes.
Begründung von Absenzen	<i>Art. 10.</i> Unvorhersehbare Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Absenzen unmittelbar vor und nach den Schulferien sind immer schriftlich zu belegen. Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
Verpasster Unterricht	<i>Art. 11.</i> Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.

V. Unentschuldigte Absenzen

Massnahmen	<i>Art. 12.</i> Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.
------------	---



Unentschuldigte Absenzen sind der Schulleitung zu melden. Diese entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson über allfällige Disziplinar massnahmen gemäss Art 12 und Art. 12^{bis} Verordnung über den Volksschulunterricht⁴ und/oder einen Zeugniseintrag gemäss Art. 17 VVU⁴.

Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gemäss Art. 97 VSG⁵.

VI. Schlussbestimmungen

- | | |
|-----------------------------|--|
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 13. Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements wird die Regelung zur Gewährung von Urlaub und zum Umgang mit Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern der Schule Flawil vom 21. September 2015 aufgehoben. |
| Referendum | Art. 14. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. |
| Inkrafttreten | Art. 15. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. |

VII. Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. April 2020.

Gemeinde Flawil

Gemeinderat

Elmar Metzger
Gemeindepräsident

Marc Gattiker
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Mai 2020 bis 19. Juni 2020.

⁴ sGS 213.12; Verordnung über den Volksschulunterricht (abgekürzt VVU)

⁵ sGS 213.1; Volksschulgesetz (abgekürzt VSG)